



Freie Wählergemeinschaft Pfatter

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der freien und unabhängigen Wähler führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Pfatter, **FWG Pfatter**".

Sitz der FWG ist der Wohnsitz der/des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die FWG Pfatter ist eine politisch unabhängige Vereinigung. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Insbesondere ist Zweck der FWG Pfatter, die kontinuierliche Förderung einer unabhängigen, nach Sach Gesichtspunkten ausgerichteten Kommunalpolitik in der Gemeinde Pfatter.

Mittel zum Erreichen dieses Zwecks sind:

- a) Beteiligung an den Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen
- b) Durchführung von Mitgliederversammlungen
- c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person mit Erstwohnsitz im Gemeindebereich Pfatter werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu erklären und eine etwaige Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Gruppierung bekanntzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) Wegfall der Voraussetzungen wie unter § 3 genannt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der FWG Pfatter verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft (mit einfacher Mehrheit) ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zur Bestreitung laufender Ausgaben (Beschaffung von Büro- und Informationsmaterial, Portokosten, Gebühren usw.) und zur Bildung einer Rücklage für Wahlkampfzwecke ist die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages notwendig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweils kommende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe der FWG Pfatter

Die Organe der FWG Pfatter sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- zwei Beisitzer/innen

Weiterhin kann von der Vorstandschaft ein zusätzliches Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit (mit einfacher Mehrheit) bestimmt werden. Der Vorstandschaft gehören die amtierenden Mandatsträger der FWG Pfatter kraft ihres Amtes mindestens als zusätzliche Beisitzer an. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, die allein vertretungsberechtigt sind. Ausnahme: Vornahme von Rechtsgeschäften jeglicher Art, deren Wert 100,00 EURO übersteigt, sind von der Vorstandschaft zu genehmigen und freizugeben.

Die Tätigkeit der Vorstandschaftsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Wahl der gesamten Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden müssen. Eine Vorstandschaftssitzung ist einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit der Vorstandschaftsmitglieder gefordert wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Wahl der Vorstandschaft
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) die Entlastung der Vorstandschaft
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der FWG Pfatter
- f) die Nominierung der Kandidaten für öffentliche Wahlen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der FWG Pfatter dies erfordert oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der FWG Pfatter ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei viertel der Erschienenen erforderlich

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandsschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterschreiben. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 10 Zuwendungen

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Auslagenersatz kann gegen entsprechenden Nachweis erbracht werden

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der FWG Pfatter kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Abwicklung obliegt der Vorstandschaft. Sie hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vermögen in Geld umzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde beschlossen am: 12.06.2012